

Fundstelle: nv

- 1. Domain-Namen, die einen Namen enthalten, haben Namens- und Kennzeichnungsfunktion und fallen somit unter den Schutz des § 43 ABGB, den auch eine Gemeinde für ihren Namen genießt.**
- 2. Das für die Anwendung des § 1 UWG erforderliche Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt bereits durch die bloße Registrierung der Domain "wimpassing.at" durch die Beklagten vor, da bei der Registrierung von Domain-Namen die private Sphäre bereits dann verlassen wird, wenn bekannte Namen von vornherein in Erwerbsabsicht als Domain-Namen registriert werden, um sie dann den Betroffenen zum Verkauf anzubieten. In diesem Fall entsteht schon mit der Reservierung allein ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc.**
- 3. Eine Gemeinde ist durch die Registrierung ihres Namens unter der Toplevel-Domain „at“ durch einen anderen insofern im Wettbewerb zu anderen Gemeinden beeinträchtigt, als es ihr nun verwehrt bleibt, sich eben unter dieser Domain im Internet zu präsentieren.**

Das Handelsgericht Wien erlässt durch den Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Gemeinde Wimpassing,, 2632 Wimpassing, vertreten durch (...) gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei 1.) A*** D*** S*** GmbH und 2.) Dr. P*** A***,, 1170 Wien, wegen Unterlassung (S 350.000,-), die

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruches der klagenden Partei wird den beklagten Parteien bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreites aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Namen „Wimpassing“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung des Namens „Wimpassing“ zur Kennzeichnung einzuräumen, insbesondere durch die Verwendung des Domain-Namens „wimpassing.at“.
Die klagende Partei hat ihre Kosten vorläufig selbst zu tragen

Begründung

Das Vorbringen der klagenden und gefährdeten Partei ergibt sich aus der Klage samt Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Trotz nachgewiesener ordnungsgemäßer Zustellung dieses Schriftsatzes erstatteten die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei keine Gegenäußerung.

Folgender

Sachverhalt

wird aufgrund der vorgelegten Urkunden als bescheinigt angenommen:

Die klagende Partei ist eine niederösterreichische Gemeinde und führt den Namen Wimpassing.

Die erstbeklagte Partei ist eine zu FN ***** des HG Wien protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftszweck u.a. das gewerbliche Anbieten von Telekommunikationsleistungen ist, insbesondere die Bereitstellung von Speicherplatz auf eigenen oder fremden Servern, die Einstellung von Websites in das World Wide Web, die Beschaffung und Registrierung von Kunden gewünschten Internet-Domains und E-Mail-Adressen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Hardware- und Softwarebereich sowie in der Telefonbranche. Der Zweitbeklagte ist der Geschäftsführer der Erstbeklagten und deren alleiniger Gesellschafter.

Die Erstbeklagte ließ, durch den Zweitbeklagten als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer, ca. 400 Internet-Domains unter dem Toplevel-Domain ".at" registrieren. Darunter zahlreiche Firmennamen, Namen österreichischer Gemeinden und Gegenden, wie auch den Domain-Namen "www.wimpassing.at" .

Durch die Registrierung ist der klagenden Partei das Auftreten im Internet verwehrt, da die Registrierung dieser Domain durch die beklagten Parteien zeitlich früher erfolgte und ein Domain-Name in völlig identer Form von einem Provider nur einmal vergeben wird.

Der Zweitbeklagte ließ den Domain-Namen www.wimpassing.at zu dem Zweck registrieren, um für die klagende Partei ein Registrierungshindernis zu errichten und selbst daraus einen Vorteil zu ziehen. Der Zweitbeklagte hat dem Gemeindesekretär telefonisch angeboten, der Gemeinde kostenlos eine Homepage unter "www.wimpassing.at" ins Internet zu stellen. Allerdings sollte die Domäneigentümerschaft auf alle Fälle den beklagten Parteien verbleiben.

Bei den beklagten Parteien handelt es sich um inzwischen gerichtsnotorische Domaingrabber, deren Motivation jedenfalls finanzieller Natur ist. Während der Zweitbeklagte in früheren Fällen die Domain-Namen den jeweiligen klagenden Parteien entgeltlich zur Verfügung stellen wollte, hat er sich im Fall der Gemeinde Wimpassing lediglich die Eigentümerschaft vorbehalten wollen.

Rechtlich

folgt:

Domain-Namen, die einen Namen enthalten, haben Namens- und Kennzeichnungsfunktion und fallen somit unter den Schutz des § 43 ABGB. Das in § 43 leg cit geregelte Namensrecht schützt als Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB den Namen als Kennzeichen einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person, geschützt wird die damit identifizierte Persönlichkeit. Nach der Bestimmung des § 43 ABGB kann derjenige auf Unterlassung klagen, dem das Recht zur Führung seines Namens bestritten wird oder der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Sachverhalt wird die Gemeinde Wimpassing durch die Registrierung durch die beklagten Parteien des Domainnamens "wimpassing.at" insofern im Wettbewerb zu anderen Gemeinden beeinträchtigt, als es ihr nun verwehrt bleibt, sich eben unter dieser Domain im Internet zu präsentieren.

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UWG erfordert die Vornahme einer Handlung im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen. Das für die Anwendung des § 1 UWG erforderliche Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt bereits durch die bloße Registrierung der Domain "wimpassing.at" durch die Beklagten vor, da bei der Registrierung von Domain-Namen die private Sphäre bereits dann verlassen wird, wenn bekannte Namen von vornherein in Erwerbsabsicht als Domain-Namen registriert werden, um sie dann den Betroffenen zum Verkauf anzubieten. In diesem Fall entsteht schon mit der Reservierung allein ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc.

Da ein solches "Domain-Grabbing", d.h. die Registrierung eines Domain-Namens ausschließlich zu finanziellen Zwecken erfolgte, ist von einer sittenwidrigen Behinderung des

berechtigten Namensträgers und somit von einem Verstoß gegen § 1 UWG auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Registrierung ausschließlich zu finanziellen Zwecken vorgenommen wurde, auch wenn der Zweitbeklagte zunächst dem Gemeindegeschäftsführer die kostenlose Einrichtung einer Homepage anbot, jedoch bei Vorbehalt des Eigentumsrechts. Denn jede Registrierung einer Internet-Domain ohne einen objektiven, unmittelbaren Anlass, diese im Internet selbst zu verwenden, birgt den Verdacht des rechtswidrigen Domain-Grabbing, in sich. Wenn man überdies bedenkt, dass die Registrierungskosten für Internet-Domains zur Zeit mindestens S 1.200,- Jahresgebühr und S 500,- an Folgegebühr betragen, so lässt die Anhäufung von Domain-Namen vermuten, dass der Domain-Inhaber diese nicht selbst benutzen will, sondern mit ihnen handeln möchte.

Hinsichtlich eines Unterlassungsanspruchs gemäß § 9 UWG ist auszuführen, dass derjenige, der im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder den besonderen Bezeichnungen hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, von diesem auf Unterlassung der Benützung in Anspruch genommen werden kann. Wie oben ausgeführt, genießt auch eine Gemeinde den Namensschutz nach § 43 ABGB. Die beklagten Parteien benutzen den Domain-Namen "wimpassing" unbefugt, da der Gebrauch dieses Namens weder auf eigenem Recht beruht, noch von der klagenden Partei gestattet wurde. Die für § 9 UWG geforderte Verwechslungsgefahr muss keine direkte sein, der Anschein ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen genügt, wobei der Eindruck, der bei einem nicht unbedeutenden Teil des Publikums entstehen kann, entscheidend ist. Da die Domain-Adresse der Individualisierung eines Computers dient und der Internetbenutzer es daher gewohnt ist, in der Domain-Bezeichnung, wenn sie aus einem Namen besteht, Hinweise auf den Inhaber der Homepage zu sehen, wird bei den Interessenten der klagenden Partei, die die Domain "wimpassing" aufsuchen, der Eindruck erweckt, die klagende Partei stehe in einer wirtschaftlichen oder ideellen Beziehung zu den beklagten Parteien, beziehungsweise habe sie mit der Vermarktung der Gemeinde Wimpassing beauftragt, da der Zweitbeklagte als administrativer Kontakt aufscheint.

Aus den angeführten Gründen war daher die einstweilige Verfügung gemäß § 24 UWG zu erlassen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 393 EO.